

**Satzung
der Gemeinde Illingen
über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Straßen,
Wegen und Plätzen**

Gemäß § 12 - Kommunal selbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 4 G Nr. 1895 zur Schaffung von Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Saarland vom 15. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 840) und des § 8 a -Kommunalabgabengesetz - KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt. S. 691), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt. S. 2393) hat der Gemeinderat Illingen am 30. Mai 2018 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen
- § 2 Beitragsfähige Investitionsaufwendungen
- § 3 Abrechnungsgebiete
- § 4 Gemeindeanteil, Vorteilsregelung
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen, Feststellungsbescheid
- § 8 Ablösung des wiederkehrenden Beitrags
- § 9 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Auskunfts- und Meldepflicht
- § 13 Öffentliche Last
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1
Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen**

Zur Deckung der jährlichen Investitionsaufwendungen für die öffentlichen Straßen, unselbständigen Gehwege und Plätze (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Illingen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes –KAG – und dieser Satzung wiederkehrende Beiträge für alle in dem Gebiet oder in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen ein besonderer Vorteil geboten wird.

§ 2 **Beitragsfähige Investitionsaufwendungen**

Die Investitionsaufwendungen, die durch wiederkehrende Beiträge gedeckt werden können (beitragsfähige Investitionsaufwendungen) sind die Investitionsaufwendungen, die für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsanlagen nach § 1 anfallen.

§ 3 **Abrechnungsgebiete**

Die Verkehrsanlagen nach § 1 werden in 8 öffentliche Einrichtungen (Abrechnungsgebiete 1 bis 8) aufgeteilt, die sich aus den als Anlage 1, Seiten 1 bis 8 beigefügten Plänen ergeben. Die Anlage 1 – Seiten 1 bis 8 – ist Bestandteil dieser Satzung.

Abrechnungsgebiet 1 Illingen
Abrechnungsgebiet 2 Wustweiler
Abrechnungsgebiet 3 Uchtelfangen
Abrechnungsgebiet 4 Hüttigweiler
Abrechnungsgebiet 5 Hirzweiler
Abrechnungsgebiet 6 Welschbach
Abrechnungsgebiet 7 Steinertshaus
Abrechnungsgebiet 8 Gewerbegebiet „A 1 Interkommunal“ am Umspannwerk

§ 4 **Gemeindeanteil, Vorteilsregelung**

Bei der Ermittlung des Beitragssatzes bleibt der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Anteil der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (Gemeindeanteil) außer Ansatz; er beträgt

im Abrechnungsgebiet 1	38,96 %
im Abrechnungsgebiet 2	33,44 %
im Abrechnungsgebiet 3	38,76 %
im Abrechnungsgebiet 4	36,77 %
im Abrechnungsgebiet 5	31,94 %
im Abrechnungsgebiet 6	32,66 %
im Abrechnungsgebiet 7	33,62 %
im Abrechnungsgebiet 8	27,41 %

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen ein besonderer Vorteil geboten wird. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 – 4 maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den Absätzen 5 – 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Art. 32 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 – 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken,

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m verläuft.

- e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für die Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
- d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

- e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhandenen sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Fläche nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5
 - 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,02
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,3
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).

(9) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c), sind Vollgeschosse Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss im Dachraum und ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurück gesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss) ist ein Vollgeschoss, wenn es diese Höhe über mindestens dreiviertel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Bauweise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird ermittelt, in dem der Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen für alle Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes nach Abzug des Gemeindeanteils auf die Grundstücke innerhalb des Abrechnungsgebietes verteilt werden, die der Beitragspflicht unterliegen. Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen, Feststellungsbescheid

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können von Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.
- (4) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 8 Ablösung des wiederkehrenden Beitrags

Die Ablösung des wiederkehrenden Beitrages kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren vereinbart werden.

§ 9 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist.
- (2) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz beitragspflichtig.

§ 10 Übergangsregelung

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach dem Baugesetzbuch geleistet worden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig, und zwar auf die Dauer von 20 Jahren seit Entstehen der Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder der Fälligkeit der Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge nach dem Baugesetzbuch.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Beitragserhebung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Illingen berechtigt, für die zu veranlagenden Grundstücke / Grundstücksflächen folgende Daten gemäß Saarländisches Datenschutzgesetz - SDSG vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt. I. S. 254) zu erheben:
1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinde sowie Daten des Amtsgerichts (Grundbuchamt), wer Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümer ist und dessen Anschrift,
 2. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Hausverwalterin/Hausverwalter ist und dessen Anschrift,

3. Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers,
4. Angaben der zuständigen Behörde (z.B. Katasterämter) und der Gemeinde zu den Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke,
5. Angaben der Bauaufsichtsbehörden aus den Bauakten,
6. Angaben, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind,
7. Angaben aus den bei der Gemeinde Illingen geführten Personenkonten und Grundstücksakten.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde Illingen nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 75 Abs. 2 BDSG neu i.V.m. Art. 5 Abs. 1 e und Art. 17 DSGVO Anwendung.

§ 12 Auskunfts- und Meldepflicht

(1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Beitragspflichtige hat Änderungen, die die Bemessungsgrundlage des wiederkehrenden Beitrages sowie die Höhe des wiederkehrenden Beitrages beeinflussen, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde Illingen schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind der Gemeinde Illingen vorzulegen. Die Änderungen werden mit Beginn des Monats, der auf den Monat der Änderung folgt, für die Bemessung und Berechnung des Beitrags wirksam.

(3) Sofern Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend erteilt werden, kann die Gemeinde Illingen diese kostenpflichtig für den Beitragspflichtigen ermitteln oder ermitteln lassen.

§ 13 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 9. Juni 2018
Der Bürgermeister

Dr. Armin König